



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2020  
16. März 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Allgemeinverfügung gem. §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)	2
• Allgemeinverfügung zur Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besondere schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 – 5 Wohn- und Teilhabegesetz	10

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

16.03.2020

### **Allgemeinverfügung**

gem. §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Allgemeinverfügungen vom 11.03.2020 (siehe Amtsblatt 08/2020) sowie vom 13.03.2020 und 14.03.2020 (siehe Amtsblatt 09/2020 und 10/2020) werden für die Zukunft aufgehoben und durch die nachfolgende Verfügung ersetzt.

#### **I.**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

- d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sind nachstehende Maßnahmen anzuordnen:
- d) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen
  - e) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
  - f) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - g) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen
3. Alle auf Wuppertaler Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen sind untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Ausgenommen sind nur Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge dienen. Dies sind z.B. Wochenmärkte.
4. Folgende Einrichtungen sind zu schließen:
- a. Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen
  - b. Alle Fitness-Studios, Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder und Saunen
  - c. Alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und private außerschulische Bildungseinrichtungen
  - d. Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - e. Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
  - f. Prostitutionsbetriebe

5. Der Betrieb von Restaurants und Gaststätten sowie von Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen und das Angebot von Bibliotheken (außer an Hochschulbibliotheken) ist unter nachfolgenden Auflagen erlaubt:
  - a. Besucherregistrierung mit Telefonnummer
  - b. Reglementierung der Besucherzahl
  - c. Einhaltung von Mindestabständen von 2 Metern zwischen Tischen
  - d. Aushänge mit Hinweisen zu Hygienemaßnahmen
  - e. Bereitstellung ausreichender Hygienemittel (Waschgelegenheiten, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher)
6. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren oder vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 Einzelgeschäfte umfassen, ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.
7. Die Anordnungen unter I. 1 – 6 sind sofort zu vollziehen.
8. Für den Fall, dass der Anordnung unter I. Nr. 1 – 6 dieser Verfügung nicht, nicht fristgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, drohe ich die Auflösung der Veranstaltung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

## **II. Begründung**

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 10.03.2020 waren alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen.

Mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 hat die Stadt Wuppertal als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diesen Erlass umgesetzt (vgl. Amtsblatt 08/2020 vom 11.03.2020) und durch Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (vgl. Amtsblatt 09/2020 vom 13.03.2020 und 10/2020 vom 14.03.2020) ergänzt. Durch

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 13.03.2020 und vom 15.03.2020 wird nun die Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 neu geregelt. In Umsetzung dieses Erlasses werden die o.g. Allgemeinverfügungen neu gefasst.

Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Stadt Wuppertal ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzes zuständig.

SARS-CoV-2 verbreitete sich innerhalb kürzester Zeit pandemisch. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Insbesondere Rückkehrer aus Risikogebieten sind mit erhöhter Wahrscheinlichkeit Träger des Coronavirus. Daher ist dieser Personenkreis insbesondere von besonders sensiblen Bereichen der Gesundheitsfürsorge fernzuhalten. Insbesondere in Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, in welchen ein zumeist besonders vulnerabler Personenkreis aufgenommen ist, ist der Schutz von dem Einbringen von SARS-CoV-2 zu gewährleisten. Dies kann die Eindämmung von Besucherströmen gewährleisten.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und Satz 2 IfSG sind gegeben: In Wuppertal sind inzwischen weitere Fälle festgestellt worden, in denen das Corona-virus festgestellt wurde. Weitere Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziff. 5 und 7 IfSG liegen vor.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. In Stadtgebiet Wuppertal hat sich die Anzahl der Infizierten innerhalb von zwei Tagen fast verdoppelt. Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Wuppertal angewiesen, weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov2 zu treffen. Dies betrifft nicht nur Maßnahmen für Veranstaltungen sondern auch darüber hinausgehende kontaktreduzierende Maßnahmen.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und dadurch eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt wird. Es soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Veranstaltungen dient dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2, damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögert werden kann. Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel der Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehende jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Neben dem Verbot von Veranstaltungen ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, dieses Verbot um die genannten Einrichtungen bzw. Anlässe zu ergänzen. In diesen Einrichtungen kommen Personen in gleicher Weise zusammen und in Kontakt, wie dies bei Veranstaltungen der Fall ist. Sensible Bereiche wie Krankenhäuser sind zudem besonders zu schützen. Dies kann nur durch die gewählten Maßnahmen erfolgreich gewährleistet werden.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten.

Die von mir geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Ordnungsbehördengesetz). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Verfügung abgemildert werden könnte. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter/Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die unter I. 1. – 6 genannten. Die damit verbundene Einschränkung von Grundrechten ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Gesamtbevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

### **Zu I. 2.: Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Allgemeinverfügung ist Kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Zu I. 7.: Androhung des Zwangsmittels**

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. I. 7. dieser Ordnungsverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese Ordnungsverfügung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Kraft Gesetz geltenden Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter I. 2 - 5 dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehe, dass Veranstalter dieser Ordnungsverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen werden würden, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, Ihnen die Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen durch unmittelbaren Zwang anzudrohen. Weitere Zwangsmittel scheiden aus, da das Ziel der Ordnungsverfügung damit nicht effizient und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr erfüllt werden kann. Insbesondere das Zwangsgeld würde zu einer weiteren und nicht vertretbaren Verzögerung der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen führen.

### III.

#### Hinweis

Erfolgt die Durchführung trotz der Verbote unter Nummer 1 bis 6, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Person, die Klage erhebt</li> <li>- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</li> </ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li> <li>- Angaben zum Ziel der Klage</li> </ul>



	- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

**Hinweis:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

i. V.

gez

Slawig



Stadt Wuppertal - 201.5 - 42269 Wuppertal

**Stadt Wuppertal**  
**Der Oberbürgermeister**  
Amt 201.5  
Sozialamt; WTG-Behörde  
Neumarkt 10  
42103 Wuppertal

**Ansprechpartnerin**  
Marianne Krautmacher

**Telefon**  
+49 202 563 2440

**Telefax**  
+49 202 563 4897

**E-Mail**  
wtg@wuppertal.de

**Zimmer**  
203 a

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

**Internet**  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

**Newsletter**  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

**De-Mail-Postfach**  
[info@stadt.wuppertal.de-mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

**ServiceCenter**  
+49 202 563-0

**Seite**  
1 von 4

16.03.2020

### Allgemeinverfügung zur

#### **Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz**

- Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
- Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
- Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
- Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
- Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2



([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile)), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.

- Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Diese Einschränkungen gelten zunächst bis zum 19.04.2020. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Diese Allgemeinverfügung ist deutlich sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

#### Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

## Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Person, die Klage erhebt</li> <li>- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</li> <li>- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li> </ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li> <li>- Angaben zum Ziel der Klage</li> <li>- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li> </ul>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p><i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Dr. Stefan Kühn

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO